Landtag von Baden-Württemberg

Danutag von Dauen-wurttemberg

Drucksache 14 / 849 29, 01, 2007

Gesetzentwurf

14. Wahlperiode

der Fraktion der SPD

Baden-Württembergisches Tariftreuegesetz für öffentliche Dienstleistungs- und Bauaufträge (BW TariftG)

A. Zielsetzung

Nach § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dürfen öffentliche Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Andere oder weitergehende Forderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Mit diesem Gesetz soll von dieser Ermächtigung im GWB für das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht werden und angesichts nicht zuletzt der immer noch hohen Arbeitslosigkeit und im Hinblick auf die Auswahl geeigneter zuverlässiger Unternehmen sollen öffentliche Aufträge im Bau- und Dienstleistungsbereich nur an Unternehmen vergeben werden, die sich zur Einhaltung der in Baden-Württemberg für Vertragsparteien geltenden Lohntarife verpflichten.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetz wird unter Ausschöpfung landesgesetzlicher Kompetenzen die verbindliche Regelung für Bau- und Dienstleistungsaufträge des Landes Baden-Württemberg getroffen, bei Auftragsvergabe vom Auftragnehmer eine Tariftreueerklärung zu verlangen. Diese Regelung gilt auch für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verpflichtung der Auftragnehmer, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Baden-Württemberg für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarifen zu entlohnen, kann zu Mehrkosten bei öffentlichen Dienstleistungs- und Bauaufträgen führen. Diesen Mehrkosten stehen nicht näher quantifizierbare Einsparungen aufgrund der verbesserten Situation auf dem Arbeitsmarkt gegenüber. Es ist nicht auszuschließen, dass infolge von Rechtsbehelfen von Unternehmen, die sich der Tariftreue nicht beugen wollen, weitere Kosten entstehen.

Eingegangen: 29. 01. 2007 / Ausgegeben: 02. 02. 2007

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Baden-Württembergisches Tariftreuegesetz für öffentliche Dienstleistungs- und Bauaufträge (BW TariftG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge im Sinn von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) des Landes Baden-Württemberg. Es gilt ferner für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge

- der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- 2. der Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Landes Baden-Württemberg oder juristischen Personen nach Nummer 1 befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB sind.

§ 2

Vergabegrundsätze

- (1) Öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen nur gestellt werden, soweit dies durch Bundesgesetz, in anderen Landesgesetzen oder in diesem Gesetz vorgesehen ist.
- (2) Für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge nach § 1 Satz 2 Nr. 2 gilt Absatz 1 nur insoweit, als es sich um Aufträge handelt, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 GWB festgelegt sind (Schwellenwerte).

§ 3

Weitergehende Anforderungen

Öffentliche Bau- oder Dienstleistungsaufträge der in § 1 genannten Auftraggeber dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsvergabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Baden-Württemberg für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarifen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen.

§ 4 Nachweise

- (1) Hat die Landesregierung ein Muster zur Verpflichtung nach § 3 öffentlich bekannt gemacht, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unternehmer die Übernahme der Verpflichtung nach diesem Muster erklärt.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach § 3 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach § 3 eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.
- (3) Unternehmer, die den nach § 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Auftraggeber bis zu 3 Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

29.01.2007

Vogt, Schmiedel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Vergabe öffentlicher Dienstleistungs- und Bauaufträge beeinflusst das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften maßgeblich die wirtschaftliche Entwicklung in Baden-Württemberg, da die öffentlichen Auftraggeber faktisch stets dem billigsten Bieter den Zuschlag erteilen müssen.

Aufgrund der Einhaltung von Tarifverträgen und dem damit verbundenen Lohnniveau der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mittelständische Unternehmen im Land oftmals etwas teurer und kommen deshalb bei öffentlichen Aufträgen nicht zum Zug. Vielmehr erhalten häufig Bieter den Zuschlag, deren Angebot wegen Lohn- und Sozialdumping das wirtschaftlichste Angebot darstellt. Die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen schädigen nachhaltig Mittelstand und Handwerk in Baden-Württemberg.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird deshalb das Ziel verfolgt, bisherigen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gebiet der öffentlichen Dienstleistungs- und Bauauftragsvergabe, die aufgrund von Lohn- und Sozialdumping hervorgerufen werden, entgegenzuwirken. Deshalb verpflichtet der Gesetzentwurf die öffentlichen Auftraggeber in Baden-Württemberg für alle öffentlichen Dienst- und Bauauftragsleistungen von Unternehmen, Tariftreue zu verlangen.

Mit diesem Gesetz kommt das Land Baden-Württemberg seiner Vorbildfunktion für den sozialen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach und unterstützt den Mittelstand im Land und damit den Erhalt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Dieser Artikel regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das BW TariftG gilt für das Land Baden-Württemberg, die Gemeinden, Landkreise und juristische Personen öffentlichen Rechts sowie für diejenigen juristischen Personen, an denen das Land Baden-Württemberg oder die Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind (Beteiligungsgesellschaften), soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB sind.

Zuwendungsempfänger müssen vom BW TariftG nicht erfasst werden, da sie im Regelfall keinen Beschränkungen bei der Auftragsvergabe unterliegen. Eine Auflage im Zuwendungsbescheid, bei öffentlichen Aufträgen von Unternehmen Tariftreue zu verlangen, setzt grundsätzlich keine gesetzliche Ermächtigung im Sinne von § 97 Abs. 4 GWB voraus.

Zu § 2:

Grundsätzlich steht es in der Verantwortung jeder Vertragspartei, nach welchen Kriterien sie ihre Vertragspartner auswählt und welchen Vertrag sie mit wem schließt.

Öffentliche Auftraggeber können im Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB (§ 100 Abs. 1 GWB) – ab dem Erreichen der Schwellenwerte – öffentliche Leistungen nur nach den dort getroffenen Regelungen beschaffen. Nach § 97 Abs. 4 GWB dürfen Anträge nur an fachkundig, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden; andere Kriterien oder Anforderungen sind damit im Grundsatz ausgeschlossen. Der zweite Halbsatz des § 97

Abs. 4 regelt dementsprechend, dass andere oder weitergehende Anforderungen nur gestellt werden können, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

Das BW TariftG greift diese Grundzüge auf und regelt für das Land Baden-Württemberg, die Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts, dass Aufträge über öffentliche Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden dürfen, soweit nicht andere oder weitergehende Anforderungen durch Gesetz vorgesehen sind. Das BW TariftG stellt damit für öffentliche Leistungen dieser Auftraggeber oberhalb der Schwellenwerte deklaratorisch, unterhalb der Schwellenwerte konstitutiv fest, dass Leistungen anhand der gesetzlichen Kriterien – dieses oder eines anderen Gesetzes – vergeben werden dürfen.

Für die Beteiligungsgesellschaften (§ 1 Satz 2 Nr. 2), gilt die Regelung aus kompetenzrechtlichen Gründen nur oberhalb der Schwellenwerte (§ 2 Abs. 2).

Zu § 3:

§ 3 bietet die Rechtsgrundlage, um die mit Maßnahmen beauftragten Unternehmen zu verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistungen nach dem jeweils in Baden-Württemberg geltenden Entgelttarifen zu entlohnen und sicherzustellen, dass auch ihre Nachunternehmer dies tun.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 soll den Auftraggebern die Möglichkeit einräumen, ein einheitliches Muster als Grundlage der Übernahme der Tariftreueverpflichtung zu verlangen. Dies dient u.a. der Rechtssicherheit bei der Abwicklung von Verträgen.

Nach § 4 Abs. 2 ist der Unternehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, die Einhaltung der Tariftreueerklärung nachzuweisen. Da die öffentliche Hand bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Tariftreue Konsequenzen ziehen und den Unternehmer von weiteren Verpflichtungen ausschließen will, ist der Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, den Verstoß gegen die Tariftreue im Ausschlussverfahren nachzuweisen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen mit der Tariftreueerklärung in anderen Bundesländern ergibt sich, dass dieser Nachweis dem Auftraggeber nur in wenigen Fällen gelingt. Aus diesem Grund sieht § 3 Abs. 2 vor, dem Auftragnehmer aufzugeben, die Einhaltung der Tariftreuepflicht nachzuweisen und dazu dem Auftraggeber Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.

Soweit der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer der vertraglichen Pflicht zur Tariftreue nicht nachkommen oder der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er oder seine Nachunternehmer ihren Pflichten nachgekommen sind oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder der Behörde die Einsicht in diese Unterlagen nicht gestattet, kann er bis zu 3 Jahren von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden. Dem Auftraggeber steht insoweit ein Spielraum zu, der je nach Schwere des Verstoßes auszuschöpfen ist.

Zu § 5:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.